

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 25. Mai 1988

92. Stück

256. Verordnung: Änderung der Studienordnung für die Studienrichtung Ur- und Frühgeschichte
 257. Kundmachung: Zypriotische amtliche Prüfungs- und Gewährzeichen für zum Export bestimmte frische landwirtschaftliche Produkte

256. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 3. Mai 1988, mit der die Studienordnung für die Studienrichtung Ur- und Frühgeschichte geändert wird

Auf Grund der §§ 1 bis 9, 12, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 236/1987 in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 116/1984, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienordnung für die Studienrichtung Ur- und Frühgeschichte, BGBl. Nr. 502/1976, wird wie folgt geändert:

1. § 4 lautet:

„§ 4. (1) In der Studienrichtung Ur- und Frühgeschichte sind im ersten Studienabschnitt 54 Wochenstunden nach Maßgabe des Studienplanes zu inskribieren. Die Zahl der aus den kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester insgesamt mindestens 15 zu betragen.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Einführung in die Methoden der Ur- und Frühgeschichtsforschung	8

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
b) Einführung in die Urgeschichte	16—18
c) Einführung in die Frühgeschichte	8—10
d) Hilfswissenschaften der Ur- und Frühgeschichte	4
e) Grabungen (Praktikum) in der Dauer von 18 Tagen	9
f) Exkursionen im Inland zu den in lit. b und c genannten Fächern	5—9“

2. § 5 lautet:

„§ 5. Die Zulassung zur ersten Diplomprüfung setzt die Anfertigung einer Proseminararbeit aus den in § 4 Abs. 2 lit. a bis c genannten Fächern voraus.“

3. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- a) Einführung in die Methoden der Ur- und Frühgeschichte;
- b) Einführung in die Urgeschichte mit besonderer Berücksichtigung Österreichs;
- c) Einführung in die Frühgeschichte mit besonderer Berücksichtigung Österreichs.“

4. § 7 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) In der Studienrichtung Ur- und Frühgeschichte sind, sofern sie als erste Studienrichtung gewählt wurde, im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes insgesamt 45 Wochenstunden aus den in Abs. 5 genannten Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren.

(3) In der Studienrichtung Ur- und Frühgeschichte sind, sofern sie als zweite Studienrichtung gewählt wurde, im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes insgesamt 25 Wochen-

stunden aus den in Abs. 6 genannten Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren.“

5. § 7 Abs. 5 und 6 lauten:

„(5) Wurde die Studienrichtung Ur- und Frühgeschichte als erste Studienrichtung gewählt, so sind aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Ausgewählte Probleme der Ur- und Frühgeschichte	10
b) Seminare aus dem in lit. a genannten Fach	10
c) Hilfswissenschaften der Ur- und Frühgeschichte	6
d) Grabungen (Praktikum) in der Dauer von 18 Tagen aus dem in lit. a genannten Fach	9
e) Exkursionen zu dem in lit. a genannten Fach, die im Inland und in der Dauer von sechs bis acht Tagen im europäischen Ausland durchzuführen sind . . .	8
f) Vorprüfungsfach (§ 8 Abs. 2) . . .	2

(6) Wurde die Studienrichtung Ur- und Frühgeschichte als zweite Studienrichtung gewählt, so sind während des zweiten Studienabschnittes aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Ausgewählte Probleme der Ur- und Frühgeschichte	8—10
b) Seminare aus dem in lit. a genannten Fach	6—10
c) Exkursionen zu dem in lit. a genannten Fach, die im Inland durchzuführen sind	6—8“

6. § 7 Abs. 7 und § 8 entfallen.

7. Die bisherigen §§ 9 und 10 erhalten die Bezeichnung 8 und 9.

8. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind:

- Methoden der Ur- und Frühgeschichte;
- Urgeschichte mit besonderer Berücksichtigung Europas;
- Frühgeschichte mit besonderer Berücksichtigung Europas.“

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1988 in Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, sind berechtigt, den jeweiligen Studienabschnitt nach dem vor Inkrafttreten geltenden Studienplan fortzusetzen.

Tuppy

257. Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 22. April 1988 betreffend zypriotische amtliche Prüfungs- und Gewährzeichen für zum Export bestimmte frische landwirtschaftliche Produkte

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, in der Fassung der Markenschutzgesetz-Novelle 1977, BGBl. Nr. 350, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß § 6 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 auf die in der Anlage angeführten zypriotischen amtlichen Prüfungs- und Gewährzeichen für zum Export bestimmte frische landwirtschaftliche Produkte Anwendung findet.

Durch diese Kundmachung verliert die Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 12. August 1987, BGBl. Nr. 474, betreffend ein zypriotisches amtliches Prüfungs- und Gewährzeichen für zum Export bestimmte frische landwirtschaftliche Produkte ihre Wirksamkeit.

Graf





BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.